

schaft. Der Leiter handelt im Namen des Betriebes und haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

(4) Dem Leiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation unterstehen, soweit im Strukturplan vorgesehen, als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der Betriebsassistent,
- b) der Hauptbuchhalter,
- c) die Nebenstellereileiter.

Der Leiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn im Verhinderungsfälle vertritt.

(5) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

(6) Die tierärztlichen Aufgaben der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind durch einen vertraglich gebundenen Tierarzt wahrzunehmen. Die Verträge bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Die volkseigene Besamungs- und Deckstation wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter vertreten.

(2) Der Leiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Leiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem vom Leiter Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Sondervollmachten können auch anderen Mitarbeitern des Betriebes erteilt werden. Solche Vollmachten dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Betriebsleiter ausgestellt werden.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haupt- oder Oberbuchhalter oder eines Stellvertreters der volkseigenen Besamungs- und Deckstation.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze — außer denen von akademischen Graden — entfallen.

(7) Der Leiter des Betriebes und sein Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur der Betriebe

Für die Struktur der Betriebe sind die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Rahmenstrukturpläne maßgebend, die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigt worden sind.

§ 8

Dienst- und Geschäftsordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen

Der Dienst- und Geschäftsablauf wird durch eine Dienstordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen geregelt.

Anordnung

über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 10. August 1955

In Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Januar 1954 über die neuen Aufgaben der Innenarchitektur und der Möbelindustrie wurde zur Überprüfung der künstlerischen Qualität der Sortimente bei Möbeln, Tapeten, Raumtextilien, Leuchten, Glas und Keramik, Öfen, Bau- und Möbelbeschlägen, Holz- und Spielwaren und zur Ausschaltung unkünstlerischer Erzeugnisse auf diesen Gebieten ein Künstlerischer Beirat bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie gebildet.

§ 1

Um die Tätigkeit des Künstlerischen Beirates zu fördern und organisatorisch zu festigen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Kultur, dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung nachstehendes Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie (s. Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie

§ 1

Aufgaben des Beirates

1. Die Hauptaufgabe des Beirates ist es, durch Einwirkung auf die künstlerische Qualität der Produktion und Beurteilung der Erzeugnisse eine wirksame Verbesserung der materiellen und kulturellen